

Übernahme der Schönheitsreparaturen nach Nr. 11.1 Absatz 2 NDWV

1. Die Schönheitsreparaturen umfassen folgende Arbeiten:
 - das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken
 - das Streichen der Fußböden, Fußleisten, Heizkörper, Heizrohre und Versorgungsleitungen,
 - das Streichen der Innentüren, der in der Wohnung liegenden Treppen, Fenster und Außentüren von innen sowie der Einbaumöbel.
2. Die Schönheitsreparaturen sind - ohne besondere Aufforderung durch die hausverwaltende Behörde - zeit- und fachgerecht auszuführen.

Sind Schönheitsreparaturen wegen des Zustandes der Wohnung notwendig, um nachhaltige Schäden an der Substanz der Wohnung zu vermeiden oder zu beseitigen, so sind die erforderlichen Arbeiten jeweils unverzüglich vorzunehmen.
3. Die ausgeführten Schönheitsreparaturen sind der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen, die darüber einen Nachweis führt. Der Nachweis ist bei Rücknahme der Dienstwohnung Bestandteil der Niederschrift.
4. Die hausverwaltende Behörde ist verpflichtet, die Durchführung der Schönheitsreparaturen zu überwachen und erforderliche Arbeiten zur Erhaltung der Bausubstanz auf Kosten der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers vornehmen zu lassen, wenn diese oder dieser der nachstehenden Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen ist.
5. Alle Kosten der Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers. Ansprüche auf Wertverbesserungen stehen der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber nicht zu. In Streitfällen über die „fachgerechte“ Ausführung der Schönheitsreparaturen entscheidet das Staatliche Baumanagement oder ein Sachverständiger.

Verpflichtungserklärung

Dienstwohnungsinhaberin oder Dienstwohnungsinhaber

Bezeichnung der Dienstwohnung

Ich verpflichte mich hiermit unwiderruflich, die Schönheitsreparaturen in der mir zugewiesenen Dienstwohnung entsprechend den jeweils maßgebenden Bestimmungen zu übernehmen.

Unterschrift

Ort, Datum